



**Schriftliche Stellungnahme der Stiftung „Leben ohne Rassismus“ zur  
Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Integration des Landtages Nordrhein-Westfalen am 9.11.2011 zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung:  
*„Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in  
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften“*  
in der Fassung vom 01.10.2011 31.10.2011**

**Einleitung:**

Die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ unterstützt ausdrücklich das Ansinnen der Landesregierung, der Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen zu geben. Zudem begrüßen wir, dass in diesem Zusammenhang erstmals in einem Landesgesetz die Existenz von Rassismus und Diskriminierung anerkannt wird und deren Bekämpfung als vorrangiges Ziel im Gesetzentwurf genannt wird.

Weiterhin bewerten wir positiv, dass das Konzept mehrdimensionaler Diskriminierungen im Kontext der Erlangung interkultureller Kompetenz Erwähnung findet. (siehe Entwurfsfassung vom 1.10., Seite 46).

Die im Beirat der Stiftung „Leben ohne Rassismus“ vertretenen Organisationen leisten seit über 15 Jahren antirassistische Arbeit in der Beratung, der Entwicklung antidiskriminatorischer Maßnahmen, wie auch dem politischen Engagement für die Etablierung eines Antidiskriminierungsansatzes in Deutschland.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass sich der Zusammenhang von Integrationspolitik und Diskriminierungsschutz deutlicher auch im Gesetzestext niederschlagen sollte. So schlagen wir vor, den Begriff „Integrationspolitik“ durch die Formulierung „Politik zur Förderung von Integration und Chancengerechtigkeit“ zu ersetzen.

Denn das herkömmliche Verständnis von Integration besagt: integriert ist, wer mehr oder weniger an gesellschaftlichen Prozessen teilhat und sich in die soziale Ordnung eingefügt hat. Durch unseren Formulierungsvorschlag würde deutlich, dass sich Menschen nur dann integrieren können, wenn ihnen die Chancen dazu geboten werden. Dementsprechend würden die im Gesetzentwurf genannten Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger aufgefordert, ein umfassendes Verständnis für Prinzipien der Diversität und der Chancengerechtigkeit zu entwickeln und in ihrer Arbeit zu vermitteln.

Unsere Beratungspraxis macht deutlich, dass integrationspolitische Maßnahmen ins Leere laufen, wenn sie nicht von einem umfassenden Verständnis von Integration getragen und von entsprechenden Antidiskriminierungsmaßnahmen flankiert werden. So stoßen beispielsweise Arbeitnehmer\_innen mit Migrationshintergrund trotz guter Deutschkenntnisse und guter Qualifikationen solange auf die unterschiedlichsten Barrieren bis entsprechende Maßnahmen und Instrumente zur Analyse und Überwindung struktureller Diskriminierungsformen auf dem Arbeitsmarkt entwickelt werden.

Wir bewerten die Verankerung des Diskriminierungsschutzes in den Zielen des Gesetzes positiv. Die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ vermisst jedoch dessen weitergehende Operationalisierung in der weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen des Gesetzes, wenn man einmal von Nennung im Angebotsspektrum der freien Träger in § 9 absieht



Im Einzelnen unterbreiten wir folgende Änderungs- und Formulierungsvorschläge:

- **§1: Ergänzung**

*Ziel dieses Gesetzes ist,*

...

*4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, **ihrer Behinderung, ihres Alters** oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,*

Begründung

Bezogen auf die in der Begründung auf S.46 beschriebene gesellschaftliche Diversität sollten sich die Merkmale mehrdimensionaler Diskriminierungen auch in den Zielen im Gesetzestext wiederfinden.

- **§ 2 Erweiterung**

*Abs. 7: Die interkulturelle Öffnung der Medien ist voranzutreiben. Sie tragen die Verantwortung für eine vorurteilsbewusste Berichterstattung.*

**Aus den Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9**

Begründung

In § 2 Abs. 7 ist als Grundsatz formuliert, dass die Medienkompetenz der Migranten/innen zu stärken sei. Dass es diesbezüglich ebenfalls eine Verantwortung der Medien gibt, insbesondere was die interkulturelle Öffnung der öffentlich-rechtlichen Medien angeht, wird lediglich in der Begründung genannt.

Darüber hinaus reflektiert der Gesetzentwurf nicht die Rolle der Medien bezüglich der Verfestigung von Stereotypen, z.B. bei der Berichterstattung über Straftaten. In diesem Zusammenhang sei auf den Runderlass des Innenministeriums vom 15.12. 2008 verwiesen, der Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Diskriminierungen vorgibt.<sup>1</sup> Diese könnten beispielgebend als Vorgaben für die öffentlich-rechtlichen Medien im Rahmen des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes sein.

- **§ 6 Abs. 3: Erweiterung**

*Die Integrationsbeauftragten der Bezirksregierung wirken an der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes in der Schule und im Rahmen der Gewerbeaufsicht mit.*

Begründung

Die Scharnierfunktion der Bezirksregierungen für gelingende Integration wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 6 sollen dringend erforderliche Handlungsnotwendigkeiten bei der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes präzisiert werden, die bislang nur unzureichend von den Bezirksregierungen wahrgenommen werden.

Im Rahmen unserer Beratungsarbeit beschwerten sich Eltern mit Migrationshintergrund über diskriminierendes Verhalten von Lehrern und Schulleitungen. Dienstaufsichtsbeschwerden bei den Bezirksregierungen werden im schriftlichen Verfahren überwiegend abgewiesen und führen nur sehr selten zu dienstrechtlichen Konsequenzen.



Nach unserer Auffassung, sollte die Verantwortung der Bezirksregierungen als Schulaufsichtsbehörden, Beschwerden von Schülern/innen und Eltern in einem transparenten Verfahren systematisch nachzugehen, gestärkt werden. Nachweislich diskriminierendes Verhalten von Lehrpersonal und Schulleitungen ist demnach gemäß den Bestimmungen des AGG zu unterbinden und dienstrechtlich zu ahnden.

Darüber hinaus suchen uns Menschen auf, die uns schildern, dass sie aufgrund ihrer Herkunft in Diskotheken und Fitnessstudios abgewiesen werden.

Als Landesordnungsbehörden haben die Bezirksregierungen gemäß § 35 der Gewerbeordnung die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden zu überwachen. Ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wie er bei wiederholter Zutrittsverweigerung zu Fitnessstudios und Diskotheken aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegt, kann unserer Rechtsauffassung nach als Angriff gegen die Allgemeinheit behandelt werden und in letzter Konsequenz zur Gewerbeuntersagung für die handelnden Fitnessstudio- und Diskothekenbetreiber führen.<sup>2</sup>

Dementsprechend sollte sich der Auftrag der Bezirksregierungen auch auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Gewerbebereich im Sinne einer Aufklärungs- und Interventionspflicht erstrecken.

- **§ 6 Abs. 4 Satz 2: Ergänzung**

*Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz **und der Beachtung des geltenden Gleichbehandlungsrechts** abhängig machen.*

Begründung

Die Bindung der Mittelvergabe an die Bereitschaft zur Förderung der interkulturellen Kompetenz ist zu begrüßen, da diese einen substantiellen Beitrag zur Verwirklichung des in diesem Gesetz festgeschriebenen staatlichen Handlungsauftrags der interkulturellen Öffnung der staatlichen Organe und der staatlich geförderten zivilgesellschaftlichen Einrichtungen leisten kann.

Wir regen darüber hinaus eine Verknüpfung insbesondere mit der Umsetzung der arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verpflichtungen aus dem AGG an. Diese bieten einen konkreten Anforderungsrahmen (z.B.: Einrichtung einer Beschwerdestelle, Informationspflichten) für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Fördermittel als Mittel der Durchsetzung von Chancengleichheit in der privaten Wirtschaft und bei freien Trägern.<sup>3</sup>

- **Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW:  
§ 1 Absatz 1: Ergänzung:**

*(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht, **seine ethnische Herkunft, Hautfarbe, Alter Behinderung, , sexuelle Identität und religiöse Weltanschauung** ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.*

Begründung

Dem Antidiskriminierungsansatz des Gesetzesentwurfes entsprechend bedarf es der Verankerung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bezogen auf das Recht auf Bildung, Erziehung und Förderung in § 1 des Schulgesetzes.



- **Umfassender Diskriminierungsschutz in NRW**

Wie die PISA-Studie und der Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz aus dem Jahr 2007 belegen, ist die Benachteiligung von Schüler/innen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem stark ausgeprägt. Wie oben beschrieben, spiegelt sich dieses in unseren Erfahrungen in der Beratungsarbeit.

Die sog. Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab. Somit obliegt aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik insbesondere den Bundesländern die Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden.

Über die vorgeschlagene grundsätzliche Verpflichtung in § 1 des Schulgesetzes hinaus ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Verpflichtung, den effektiven Diskriminierungsschutz durch weitere Regelungen entsprechend der Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien im Rahmen der Länderzuständigkeiten auszugestalten.

All die von uns vorgeschlagenen Gesetzesänderungen leisten einen Beitrag dazu, die zukünftige Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen verstärkt auf Chancengleichheit auszurichten.

Schließlich sind wir der Meinung, dass es zur umfassenden Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in NRW weiterer Maßnahmen und Regelungen (umfassender Rechtsschutz für von Diskriminierung Betroffene insbesondere im Bildungsbereich, deren Unterstützung durch Verbände, Beweislastregelung) bedarf. Somit schlägt die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ die Verabschiedung eines eigenen Landesantidiskriminierungsgesetzes in Ergänzung zum hier behandelten Gesetzesvorhaben vor.

---

**Zur Stiftung „Leben ohne Rassismus“**

Die Stiftung „Leben ohne Rassismus – Rechtshilfe für Betroffene und von Rassismus“ besteht seit 2008.

**Stiftungszwecke:**

- Finanzielle Unterstützung Beratung und Begleitung von Betroffenen bei Klagen gegen Diskriminierung
- Öffentlichkeitsarbeit über Einzelfälle zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Antidiskriminierungsrechtes
- Zusammenarbeit mit Rechtsexperten und Anwaltsvereinigungen

**Schirmherr der Stiftung:** Ron Williams

**Im Stiftungsbeirat** vertretene Organisationen

- Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.,
- Interkulturelles Solidaritätszentrum Essen e.V. /Anti-Rassismus-Telefon
- Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., Köln
- Pädagogisches Zentrum Aachen , PÄZ e.V.
- Planerladen e.V., Dortmund
- ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.
- Verein für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V., Siegen



## Endnoten

*1 Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen RdErl. d. Innenministeriums v. 15.12.2008*

*Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen*

*RdErl. d. Innenministeriums v. 15.12.2008*

*Die Innenministerkonferenz hat sich mit Regelungen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenbezeichnungen durch Polizeibehörden befasst. Für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich folgende Leitlinien:*

- 1. Grundgesetz, Landesverfassung und Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbieten es, Menschen u.a. aufgrund ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft oder ihres Glaubens zu benachteiligen. Zudem verbietet das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.*
- 2. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen richtet ihr Handeln und Auftreten entsprechend eines angemessenen Minderheitenschutzes aus. Unbeschadet ihrer rechtlichen Verpflichtung zur authentischen Dokumentation von Angaben Dritter bei Anzeigen, Vernehmungen oder Berichten verwendet die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen keine Stigmatisierungen, Kategorisierungen oder pauschalen Bezeichnungen für Menschen oder dafür gewählte Ersatzbezeichnungen.*
- 3. Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist.*
- 4. Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis sind so zu halten, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren.*
- 5. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vermeidet beim internen sowie externen Gebrauch jede Begrifflichkeit, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht bzw. umfunktioniert oder in deren Sinne interpretiert werden kann.*
- 6. Medienauskünfte enthalten nur dann Hinweise auf eine Beteiligung nationaler Minderheiten, wenn im Einzelfall ein überwiegendes Informationsinteresse oder ein Fahndungsinteresse dazu besteht.*

*MBL NRW. 2009 S.20.*

*2 Weitere Ausführungen zum Zusammenhang von Diskriminierungsschutz und Gewerberecht siehe:*

*Baer, Prof. Dr. Susanne / Ketteler, Maria (2009): Rechtsfragen aus der Beratungsarbeit gegen Diskriminierung, Berlin*

*Klose, Alexander (2010): Gewerberecht, rassistische / ethnische Diskriminierung und Testingverfahren, Gutachten im Auftrag des Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin, Berlin*

*3 Detaillierte Ausführungen zu Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Förderung des Gleichbehandlungsgrundsatzes siehe:*

*Baer, Prof. Dr. Susanne, / Ipek Ölcüm (2008): Diskriminierungsschutz im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, Berlin*